

II/O -642-

Betreff: Vollzug der Wassergesetze;
hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für
die Versorgungsanlage im Ortsteil Ried der Gemeinde
Gleissenberg, LKr. Waldmünchen

C4

Das Landratsamt Waldmünchen erläßt folgenden

B e s c h e i d :

- I. 1. Zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gleissenberg im Ortsteil Ried benutzten Quellwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Dieses Wasserschutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich und der engeren und weiteren Schutzzone. Die Lage des Fassungsbereichs und der engeren und weiteren Schutzzone ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Amberg angefertigten Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 5.2.1964, der Bestandteil dieses Festsetzungsbescheids ist und in der Gemeindekanzlei Gleissenberg und beim Landratsamt Waldmünchen, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aufliegt.
- 2. Für die einzelnen Schutzzonen werden folgende Schutzzonen erlassen :
 - A. 1. Im Fassungsbereich sind alle Handlungen verboten, die nicht der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen.
 - 2. Verboten sind insbesondere
 - a) die nachstehend unter B. und C. aufgeführten Handlungen
 - b) jede Verunreinigung (z.B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pferchen von Vieh, das Ein- und Durchleiten von Stoffen, wie Abwässer, Oberflächenwässer aus Straßengräben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann;
 - c) das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen;

- d) die Verwendung von Chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen (auch Pflanzenkrankheiten);
- e) jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird;
- f) die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art;
- g) das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

3. Der Fassungsbereich kann jedoch als Wiesen- oder Forstfläche nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer A. 2. genutzt werden.

- B. 1. In der engeren Schutzzone sind Handlungen verboten, welche nachteilig auf die Reinheit des Grundwassers einwirken können
2. Nichtgestattet sind insbesondere
- a) die nachfolgend unter C. genannten Handlungen;
 - b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ausbau von Bauanlagen jeder Art, auch wenn sie nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig sind, ferner von Straßen, Wegen und Plätzen. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt öffentliche Wege;
 - c) das Errichten oder Erweitern von Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen;
 - d) das dauernde bzw. regelmäßige Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art, es sei denn auf Flächen, bei denen das Einsickern oder Abschwemmen von Öl und Treibstoff in das Grundwasser ausgeschlossen ist;
 - e) Veränderungen bzw. Erdaufschlüsse der Oberfläche (z.B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Mutterboden oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung;
 - f) das Ablagern, Lagern, Umsetzen, Verarbeiten oder Vergraben von grundwassergefährdenden Stoffen oder Abfallstoffen jeder Art (z.B. Heizöle, Treibstoffe, Schmiermittel, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Gärfutter in Mieten, Dungmieten, Tierkadaver, Bauschutt, Schnee, Eis usw.);

- g) das Errichten oder Erweitern von Betrieben, in welchen grundwassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle usw.) anfallen und verarbeitet, hergestellt, umgesetzt oder gelagert werden;
- h) das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, Dung- oder Jauchestätten, Abwasser- und Sickergruben von Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwasser, Gärsilos sowie das Durchleiten von außerhalb des Schutzgebietes befindlichen grundwassergefährdenden Stoffen (z.B. Gase, Öle, Abwasser usw.);
- i) die Verwendung von amtlich nicht anerkannten Mitteln der chemischen Schädlingsbekämpfung (z.B. auch Herbiziden, Vorrats- und Materialschutz) und der Umgang mit amtlich anerkannten Mitteln dieser Art in einem Ausmaß, welches das Grundwasser gefährdet.

3. Natürliche und mineralische Düngung ist nur dann zulässig, wenn der Dungstoff nach der Anfuhr sofort ausgebreitet wird und die verteilten Dungstoffe nicht oberirdisch in den Fassungsereich abgeschwemmt werden können.

C. 1. In der weiteren Schutzzone ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich ist, nur zulässig wenn

- a) die bauliche Anlage an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird und hierdurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder
- b) vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet werden, die laufend ordnungsgemäß zu entleeren sind, solange, bis Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bade-, Spüle-, Scheuer- und Waschabwasser sind dabei aus der weiteren Schutzzone herauszuleiten.
- c) Für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gilt Abschnitt II der VLWF vom 23. Juli 1965

2. In der weiteren Schutzzone sind nicht statthaft insbesondere

- a) das Errichten neuer oder die Erweiterung bestehender Gewerbetriebe, in welchen grundwasserschädliche Abfälle od. Abwasser anfallen, die nicht sicher beseitigt bzw. aus dem Schutzbereich herausgeleitet werden können;

- b) Erdölraffinerien und Großtanklager;
- c) landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Sammelkläranlagen und die Zuführung von Abwässern und, soweit zumutbar, von gesammelten Oberflächenwässern;
- d) das Ablagern oder Vergraben von auslaugbaren Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z.B. Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u.ä.);
- e) größere Erdaufschlüsse sowie das Errichten, Erweitern oder Weiterbetreiben von Kies-, Sand-, Lehm- oder sonstiger der Ausbeutung von Bodenschätzen dienenden Gruben ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung;
- f) Flugplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- g) Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Versenkung von Kühlwasser in größerer Menge;
- i) das Durchleiten von Öl, Treibstoff oder Gas in Fernleitungen.

D. Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung verstehender Bestimmungen haben die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der in Schutzgebiet gelegenen Grundstücke zu dulden, daß mit amtlichem Ausweis ausgestattete Personen die Grundstücke und darauf befindliche Anlagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr betreten (§ 21 WHG i.V.m. Art. 68 Abs. 4 BayWG).

3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine in Abschnitt I. 2. des Entscheidungssatzes verbotene Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1, Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110). Eine Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 10 000.- DM, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 5 000.-- DM geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I. 1. und 2. des Entscheidungssatzes wird angeordnet.

Die Einwendungen des Bauern Karl Lankes, Gschwandt Nr. 9 werden zurückgewiesen.

III. Die Gemeinde Gleissenberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50.-- DM festgesetzt.

LVA A 141/37v. 28.3.67 *He*

G r ü n d e :

Die Gemeinde Gleißenberg hat für ihren Ortsteil Ried auf dem Grundstück Fl.St. Nr. 1366 a der Gemarkung Gleißenberg Grundwasser zur Versorgung des Ortsteiles Ried der Gemeinde Gleißenberg mit Trink- und Brauchwasser zutage geleitet. Das Zutageleiten wurde mit unanfechtbarem Bescheid des Landratsamts Waldmünchen vom 8.6.1966 II/O -642- wasserrechtlich genehmigt. Zum Schutze des zutage geleiteten Grundwassers hat das Landratsamt Waldmünchen am 28.7.1966 ein Schutzgebietsfestsetzungsverfahren und den Erlaß von Schutzanordnungen von amtswegen eingeleitet. Die Maßnahme wurde vom Wasserwirtschaftsamt Amberg durch Übersendung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 5000 vom 5.2.1964 sowie eines Schutzgebietsvorschlages gleichen Datums und eines am 19.8.1966 übergebenen Schutzanordnungsvorschlages sowie vom Staatl. Gesundheitsamt Cham mit Schreiben vom 16.9.1965 Nr. 3315/65 Fr und 15.9.1966 Nr. 2846/66 Fr begutachtet. Die Durchführung des Schutzgebietsfestsetzungsverfahrens und der Erlaß von Schutzanordnungen wurde im Amtsblatt des Landkreises Waldmünchen vom 6.7.1966 sowie durch Aushang an den Amtstafeln des Landratsamts Waldmünchen und der Gemeinde Gleißenberg öffentlich bekanntgemacht. Die aus dem Grundbuch der Gemarkung Gleißenberg feststellbaren Beteiligten wurden durch Übersendung eines Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung gegen Empfangsnachweis von dem Unternehmen unterrichtet. Karl Lankes, Gschwandt hat die öffentliche Bekanntmachung am 20.10.1966 an das Landratsamt Waldmünchen zurückgesandt und auf ihr handschriftlich vermerkt, daß er "Einspruch" erhebe. Auf das Schreiben wird Bezug genommen. Auf Aufforderung des Landratsamts Waldmünchen vom 11.1.1967 hat Lankes seine erhobenen Einwendungen mit Schreiben vom 23.1.1967 begründet. Auf das Schreiben wird Bezug genommen.

Das Landratsamt Waldmünchen ist zum Erlaß des Bescheids gemäß Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26.7.1962 (GVBl. S. 143 i.d.F. vom 26.10.1962, GVBl. S. 276) zuständig.

Zum Schutze des für den Ortsteil Ried der Gemeinde Gleißenberg zutage geleiteten Grundwassers war von amtswegen ein Wasserschutzgebiet entsprechend dem Schutzgebietsvorschlag des Wasserwirtschaftsamts Amberg vom 5.2.1964 gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110/1386) vom 16.2.1959 (BGBl. I S. 37) und vom 6.8.1964 (BGBl. I S. 611), Art. 35 Abs. 1 BayWG festzusetzen, um eine Verunreinigung des zutage geleiteten Grundwassers verhindern zu können und die Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Zum Schutze des benutzten Wassers war außerdem der Erlaß von Schutzanordnungen in dem im Entscheidungssatz näher bezeichneten Umfang erforderlich (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG, Art. 35 Abs. 1 BayWG). Die von Karl Lankes, Gschwandt am 20.10.1966 erhobenen und mit Schreiben vom 23.1.1967 begründeten Einwendungen waren als unbegründet zurückzuweisen. Das im Eigentum von Willibald Lankes und seiner Ehefrau Anna, Gschwandt Nr. 9 stehende Grundstück, Fl. St. Nr. 1137 der Gemarkung Gleißenberg liegt in der weiteren Schutzzone des festgesetzten Wasserschutzgebietes und ist mit einem Leibgeding und einer Hypothek für Karl Lankes, Gschwandt Nr. 9 belastet. Karl Lankes konnte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und den Erlaß der Schutzanordnungen für die weitere Schutzzone daher nur in seiner Eigenschaft als dinglich Berechtigter an dem Grundstück Fl. Str. 1137 der Gemarkung Gleißenberg getroffen sein, da er ausweislich des Grundbuchs des Amtsgerichts Waldmünchen nicht Eigentümer dieses Grundstücks ist. Karl Lankes kann zwar als dinglich Berechtigter an vorgenanntem Grundstück durch eine Belastung des Grundstücks mit Schutzanordnungen und die dadurch denkbare evt. Entwertung unmittelbar im Ergebnis auch in seinem dinglichen Recht beeinträchtigt werden und ist somit Beteiligter im anhängigen wasserrechtlichen Verfahren, doch ist diese Beteiligtenstellung anders zu bewerten als die der Eigentümer des Grundstückes, das unmittelbar Gegenstand der Schutzanordnungen ist. Demnach war zu prüfen, ob Karl Lankes durch die vorgesehenen Schutzanordnungen überhaupt in seinem Leibgedings- und Hypothekenrecht betroffen sein kann;

Dies ist schon deswegen nicht der Fall, weil durch die für die weitere Schutzzone vorgesehenen Schutzanordnungen eine normale den örtlichen Verhältnissen entsprechende Nutzung des ausweislich des Lageplanes des Landwirtschaftsamtes Amberg vom 5.2.1964 mit Bäumen und Buschwerk bestandenen Grundstücks Fl.St.Nr. 1137 in vollem Umfang noch möglich ist. An die Nutzung eines Grundstückes, das mit Bäumen bewachsen ist, sind andere Anforderungen zu stellen als an die Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Im übrigen würde nach ständiger Rechtsprechung die Nutzung auch eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch die festgesetzten Schutzanordnungen für die weitere Schutzzone nicht in dem Maß beeinträchtigt, daß übliche Nachteile für das landwirtschaftliche Grundstück und seine Nutzung entstünden. Hieraus folgt, daß dann erst recht nicht ein an diesem landwirtschaftlichen Grundstück dinglich Berechtigter durch den Erlaß der Schutzanordnungen betroffen sein kann. Ein weiteres Eingehen auf die Einwendungen des Karl Lankes ist bereits aus diesen Gründen nicht erforderlich. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß unter "landwirtschaftlicher Abwasserverwertung" lediglich die Zufuhr von Abwässern aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen von außerhalb des Wasserschutzgebietes in dieses und deren Verregnung und Verrieselung im Wasserschutzgebiet zu verstehen ist, nicht jedoch die normale landwirtschaftliche Düngung. Aus den vorstehend angeführten Gründen waren die Einwendungen des Karl Lankes als unbegründet zurückzuweisen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Entscheidungssatzes beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17). Das öffentliche Interesse für den sofortigen Vollzug besteht, da das zu schützende Grundwasser bereits als Trink- und Brauchwasser für die Versorgung des Ortsteiles Ried der Gemeinde Gleißenberg Verwendung findet. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 3 und 1, 8 des Kostengesetzes (KG) vom 17.12.1956 (BayBS III S. 442.)

28.3.1967

Rechtsbehelfsbelehrung:
(beigeheftet)